

# RS Vwgh 2003/1/22 97/12/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

BDG 1979 §58;

GehG 1956 §16 Abs1 idF 1972/214;

VerwaltungsakademieG §16 Abs2;

VerwaltungsakademieG §31 Abs1 Z3;

VerwaltungsakademieG §32 Abs1 idF 1979/568;

## Rechtssatz

Der Beamte hat mit - für die Zulassung durch den Direktor der Verwaltungsakademie des Bundes erforderlichen (§ 16 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 1 Z. 3 VerwaltungsakademieG) - Zustimmung der Dienstbehörde an Kursen an der Verwaltungsakademie des Bundes teilgenommen, wobei die Zustimmung in Kenntnis des Seminarprogramms erfolgt ist. Wenn die Berufungsbehörde in diesem Zusammenhang die "Freiwilligkeit" des Kursbesuches durch den Beamten betont, so ist dies insoweit zutreffend, als im Beschwerdefall die Initiative zum Kursbesuch unstrittig vom Beamten (und nicht von der Dienstbehörde) ausging. Mit der Zulassung zu den Lehrgängen war der Kursbesuch für den Beamten aber nicht mehr "freiwillig", vielmehr war er zum Kursbesuch verpflichtet (vgl. § 32 Abs. 2 leg. cit., demzufolge die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang als Dienst gilt). Die Dienstbehörde hat aber mit ihrer Zustimmung nicht nur die Teilnahme an den Lehrgängen für den Beamten zur Pflicht gemacht; sie hat ihm mit ihrer Zustimmung - in Kenntnis des seinen Normaldienstplan überschreitenden Ausmaßes des Kursprogramms - auch die Weisung erteilt, in diesem Ausmaß Dienst zu verrichten, demnach die Leistung von Überstunden (konkludent) angeordnet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997120279.X03

## Im RIS seit

27.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)